

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 7. Februar 2019
Zl. K-036/070219/HA

GZ: 633 850/3-IV/9/a/19

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliches:

Der Österreichische Gemeindebund gibt zunächst zu bedenken, dass dieser Regierungsvorlage kein Ministerialentwurf vorangegangen ist, der im Rahmen eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu übermitteln gewesen wäre.

Dass kein ordentliches Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, ist umso bedauerlicher, als auch Bürgermeister als Behörde im Registrierungsprozess eingebunden werden sollen. Weshalb im Vorfeld intensive Gespräche über Möglichkeiten einer sinnvollen Prozessabwicklung mit den kommunalen Interessensvertretern geführt wurden, ist mit Blick auf den nunmehr einem Regierungsbeschluss unterworfenen Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar.

Wenngleich wie im Anschreiben richtigerweise angeführt, bei Regierungsvorlagen nur Stellungnahmen (binnen Wochenfrist) im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgegeben werden können, nimmt der Österreichische Gemeindebund dennoch auch inhaltlich zur Regierungsvorlage Stellung.

Registrierungsprozess

Zunächst ist zu betonen, dass gegen die Verpflichtung der Anbringung von Lichtbildern auf e-cards seitens des Österreichischen Gemeindebundes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Abgesehen davon ist diese Pflicht ohnedies bereits im Rahmen der ASVG-Novelle im Juni 2017 (BGBl. I Nr. 125/2017) beschlossen worden.

Im Wege einer Änderung insbesondere des § 31a ASVG soll nunmehr der Registrierungsprozess bzw. die rechtliche Grundlage für die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards geschaffen werden, wenn kein Lichtbild einer Person in einem der zentralen Register vorhanden ist.

Bedenken bestehen hinsichtlich der Bestimmung in § 31a Abs. 9 ASVG, wonach sich der Hauptverband für die Umsetzung des Registrierungsprozesses neben den Passbehörden auch der Bürgermeister bedienen kann.

Wenngleich damit für die Bürgermeister keine gesetzliche Pflicht zur Übernahme der Aufgabe einhergeht, wird mit dieser Formulierung Druck auf Gemeinden (Bürgermeister) ausgeübt und zugleich der Eindruck erweckt, als wäre der Registrierungsprozess Aufgabe der Gemeinden (Bürgermeister). Nicht anders ist es zu verstehen, wenn in Absatz 9 neben Passbehörden explizit Bürgermeister erwähnt werden und erst in weiterer Folge (Absatz 9a) bestimmt wird, dass die Bundesministerin auch andere geeignete Behörden durch Verordnung ermächtigen kann, den Registrierungsprozess vorzunehmen.

Bereits in den Vorgesprächen hat der Österreichische Gemeindebund darauf hingewiesen, dass diese Registrierung allein aus ökonomischen Gründen nicht Aufgabe aller 2.096 Gemeinden sein darf.

So gibt es zahlreiche Gemeinden, in denen derart wenige Registrierungsfälle im vorgesehenen Zeitraum von vier Jahren (Anfang 2020 bis Ende 2023) zu erwarten sind, dass die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Infrastruktur (Hardware, Software), die Einschulungskosten etc. völlig unverhältnismäßig wären.

Neben diesen Bedenken besteht darüber hinaus eine Vielzahl an offenen Fragestellungen, die nicht im Wege einer (zivilrechtlichen) Vereinbarung des Hauptverbandes mit der Gemeinde zu beantworten sind.

Das betrifft etwa Fragen der örtlichen Zuständigkeit, Fragen der Identitätsfeststellung, Fragen der Administration und auch Fragen der Erreichbarkeit und Information der Bürger, die durch eine derartige Regelung bundesweit ganz unterschiedliche Strukturen vorfinden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher die ersatzlose Streichung des Passus „*sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister*“ in § 31a Abs. 9 ASVG.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel